

sehe Rechtsauskunft oder durch ein Versäumnis im Büro des Rechtsanwalts ein;

- der Angeklagte wird trotz Vorsprache beim Leiter der U-Haftanstalt der Rechtsantragstelle des Gerichts zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht vorgeführt;
- der Antragsteller hat zwar Vorsorge getroffen, daß ihn z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt

oder Dienstreise Prozeßdokumente erreichen, er erhält aber trotzdem unverschuldet von der Zustimmung (vgl. Anm. 1.4. zu § 184) keine Kenntnis.

6. **Kein unabwendbarer Zufall** liegt z. B. vor, wenn ein Angeklagter das Rechtsmittel erst am Tage des Fristablaufs bei der Post aufgibt und die Auffassung vertritt, die Frist sei hiermit gewahrt.

§80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

1.1. Der Antrag auf Befreiung bezweckt die Beseitigung der eingetretenen nachteiligen Folgen (vgl. Anm. 2. zu § 79) mit dem Ziel, die versäumte prozessuale Handlung nachzuholen. Eine fehlerhafte Bezeichnung des Antrags ist unbeachtlich (vgl. entsprechend § 283 Abs. 2). Der Antrag ist schriftlich zu stellen; er kann auch zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Gerichts erklärt werden. Wird z. B. eine Berufung verspätet zu Protokoll erklärt, so daß sie als unzulässig zu verwerfen wäre (vgl. § 293 Abs. 2), dann ist der Rechtsmittelberechtigte auf die Möglichkeit, gleichzeitig einen Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumung zu stellen, hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist auch zu geben, wenn eine Berufung wegen Fristversäumung bereits als unzulässig durch Beschluß verworfen wurde. Auch das Rechtsmittelgericht sollte, bevor es die Berufung durch Beschluß als unzulässig verwirft, einen solchen Hinweis geben, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür hat, daß die Voraussetzungen für einen solchen Antrag vorliegen. Der Rechtsmittelberechtigte kann den Antrag noch stellen, nachdem die Berufung wegen Fristversäumung verworfen wurde. In diesen Fällen ist der Antrag innerhalb einer Woche, nachdem der Rechtsmittelberechtigte von der Fristversäumung erfahren hat, beim Rechts-

mittelgericht zu stellen. Befindet sich der Antragsteller in U-Haft, ist die Antragsfrist unter entsprechender Anwendung von § 288 Abs. 3 gewahrt, wenn er den Antrag innerhalb des festgelegten Zeitraums unter Bezugnahme auf die bereits eingelegte Berufung bei dem KG am Sitz der U-Haftanstalt stellt.

1.2. Beseitigung des Hindernisses bedeutet V ergfall der Auswirkungen des unabwendbaren Zufalls (z. B. Beseitigung von Schneeverwehungen). Erfährt der Antragsteller erst durch eine Entscheidung, z. B. durch die Verwerfung seiner Berufung, daß er die Frist versäumt hat, beginnt die Antragsfrist erst, wenn er von der Entscheidung Kenntnis hat.

1.3. Angabe und Glaubhaftmachung der Gründe verlangt, daß die Hindernisse, die ein fristgemäßes Handeln nicht zuließen, unter Angabe von Beweismitteln oder unter Versicherung der Wahrheit nachprüfbar angegeben werden.

2. Nachholung der versäumten Handlung: War die Handlung unter Nichteinhaltung der Frist bereits vorgenommen, genügt im Antrag die Bezugnahme darauf.